

ZH_OBERGERICHT RT190163 vom 24. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190163

FR: ZH_OBERGERICHT RT190163 du 24 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT190163 del 24 febbraio 2020

Erwägungen

E. 30

September 2019 gutzuheissen, mir unentgeltliche Prozessführung zu gewähren, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners" 2.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.).

- 3 - 2.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.Hinw.; Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 326 N 4; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 S. 471 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1). 3.1 Die erstmals im Beschwerdeverfahren getätigten Ausführungen der Gesuchsgegnerin, welche über das bereits vor Vorinstanz Dargelegte hinausgehen (vgl. Urk. 12 mit Urk. 8 und Urk. 10), sind neu und damit nach dem Gesagten unzulässig und dementsprechend unbeachtlich. Demzufolge ist insbesondere auf die Einwendungen, wonach gleichzeitig bei Abschluss des Kreditvertrages eine Versicherung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit abgeschlossen worden sei, immer wieder andere Inkassofirmen auf sie zukämen und der Kredit ständig übertragen werde, nicht weiter einzugehen. 3.2 Im Übrigen vermag die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Vorgaben (vgl. E. 2.1 hiervor) nicht zu genügen, da sich die Ausführungen der Gesuchsgegnerin massgeblich in Wiederholungen des

bereits vor Vorinstanz Dargelegten erschöpfen. Es fehlt an einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen. Wie bereits von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 13 S. 4 f.), wird im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft, ob und inwieweit ein Schuldner eine fällige Schuld bezahlen kann. Dies wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und Art. 93 SchKG). Demnach geht der Einwand der Gesuchsgegnerin fehl, sie könne die Schuld aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation nicht bezahlen. 4.1 Schliesslich macht die Gesuchsgegnerin geltend, sie habe vor Vorinstanz mit Schreiben vom 26. September 2019 ihre finanzielle Lage dargelegt und ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt (Urk. 12 - 4 - S. 3). Damit macht die Gesuchsgegnerin sinngemäss eine Rechtsverweigerung geltend, da sie der Ansicht ist, über ihr Gesuch sei nicht entschieden und sie sei zu Unrecht zur Zahlung von Gerichtskosten und Parteientschädigung verpflichtet worden (Urk. 12 S. 4). 4.2 Die Ansicht der Gesuchsgegnerin trifft nicht zu: Richtig ist, dass die Gesuchsgegnerin im genannten Schreiben ihre finanzielle Situation schilderte, dies indes im Zusammenhang mit ihrer Behauptung, sie sei nicht in der Lage, die von der Gesuchstellerin geforderte Summe zu bezahlen (Urk. 10 S. 2). Ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte sie jedoch nicht. Damit kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, über einen solchen Antrag nicht entschieden zu haben. Es liegt keine Rechtsverweigerung vor. 5. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 6.1 Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2 Die Gesuchsgegnerin stellte für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 12 S. 2). Dieses ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorangehende Ausführungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 6.3 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren und der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.